

Amtsblatt der Gemeinde Ammerbuch

Gemeinde Ammerbuch, Kirchstraße 6, 72119 Ammerbuch

www.ammerbuch.de

Absender: Miriam Müller, Tel. 07073 / 9171-7311

SSK:489207

Termin für die Veröffentlichung:

17.10.2024

Rubrik: Amtliche Bekanntmachungen

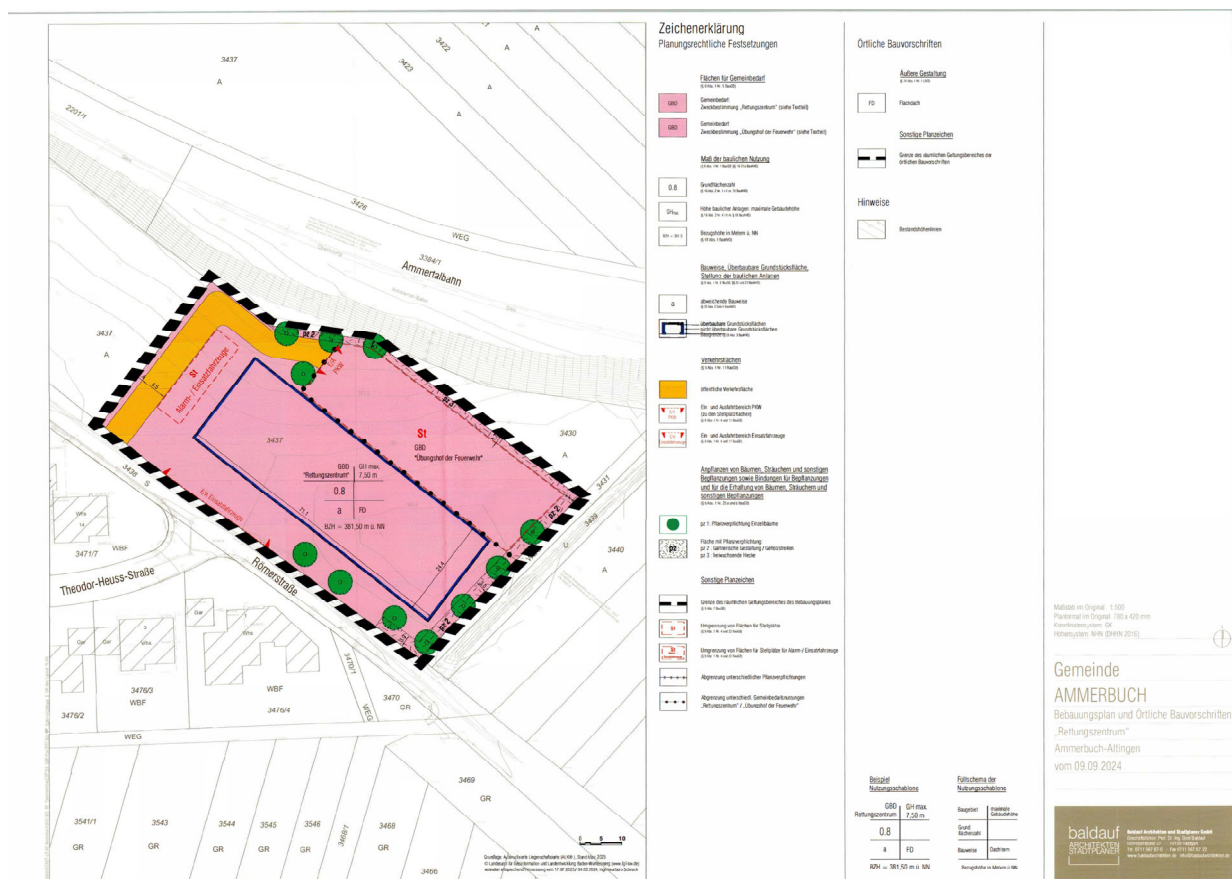
Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans „Rettungszentrum“ in Ammerbuch, Ortsteil Altingen

Hinweis: Die am 26.09.2024 im Amtsblatt der Gemeinde Ammerbuch veröffentlichte Bekanntmachung des Inkrafttretens des Bebauungsplans "Rettungszentrum" in Ammerbuch, Ortsteil Altingen nach erfolgtem Satzungsbeschluss des Gemeinderats ist unwirksam. Nachdem sich das Bebauungsplanverfahren nach § 8 Abs. 2 des Baugesetzbuches richtet, kann die Inkraftsetzung erst nach Vorliegen der Genehmigung des Bebauungsplans durch das Landratsamt erfolgen.

Das Landratsamt Tübingen hat inzwischen den vom Gemeinderat der Gemeinde Ammerbuch am 09.09.2024 in öffentlicher Sitzung als Satzung beschlossenen Bebauungsplan „Rettungszentrum mit Erlass vom 11.10.2024, Az. 41.1-0402/24-BLP gemäß § 10 Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 8 Abs. 3 S. 2 BauGB und § 1 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch (BauGB-DVO) genehmigt.

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 09.09.2024. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt:



Der Bebauungsplan „Rettungszentrum“ und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Rettungszentrum“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung (mit Umweltbericht) und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus Entringen, Kirchstraße 6, 72119 Ammerbuch, während den üblichen Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan, seine Begründung und die zusammenfassende Erklärung einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen. Zusätzlich ist der Bebauungsplan mit Begründung (mit Umweltbericht) und zusammenfassender Erklärung im Internet unter der Internetadresse

[https://my.hidrive.com/share/bxqe9jfdsp#\\$/Bauleitplanung_](https://my.hidrive.com/share/bxqe9jfdsp#$/Bauleitplanung_-_Beteiligungsverfahren/Bebauungsplan%20Rettungszentrum)

[_Beteiligungsverfahren/Bebauungsplan%20Rettungszentrum](https://my.hidrive.com/share/bxqe9jfdsp#$/Bauleitplanung_-_Beteiligungsverfahren/Bebauungsplan%20Rettungszentrum) zugänglich.

Sie finden diesen Link auch unter www.ammerbuch.de in der Rubrik Rathaus & Service unter dem Menüpunkt „Öffentlicher Ordner“ im Ordner „Bebauungsplaene“ / „Altingen“.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ammerbuch, den 17.10.2024

Christel Halm
Bürgermeisterin